

2. Vom Frieden des Rechts und vom Kampf der Klassen

Zur Aktualität von Wolfgang Abendroths Rechts- und Gesellschaftsanalyse

Rechtsverhältnisse und Staatsformen sind nicht aus sich selbst heraus zu begreifen. Das Recht ist nicht aus dem Willen Gottes, nicht aus der Natur und nicht aus der allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes herzuleiten. So grenzt sich materialistische Rechts- und Staatsauffassung vom Positivismus und von den verschiedenen Formen des Naturrechts ab. Die Kernaussage der materialistischen Rechtstheorie ist: Die jeweiligen ökonomischen Strukturen einer Gesellschaft, die Produktions-, die Aneignungs- und die Eigentumsverhältnisse sind es, die Form und Inhalt des Rechts bestimmen.

Wolfgang Abendroth, einer der wenigen marxistischen Rechts- und Gesellschaftswissenschaftler der Bundesrepublik, hat in zahlreichen Beiträgen das Recht, vor allem das Verfassungsrecht, und die Justiz der Weimarer Republik und der Bundesrepublik vom materialistischen Standpunkt aus untersucht und kritisiert. Ihm ging es dabei nicht um modische Staats- und Rechtsableitungen, sondern um die Klärung aktueller politischer und rechtlicher Sachverhalte, um die Verdeutlichung der Interessenlage, um die Anleitung des praktischen Handelns. Einer der Gründe für seine außerordentliche Wirkung war, daß er am konkreten Fall, der betroffen machte, und am gesellschaftlichen Problem, dessen Lösung das eigene Engagement herausforderte, die Aktualität und Richtigkeit der marxistischen Theorie und die Notwendigkeit der historischen und gesamtgesellschaftlichen Betrachtungsweise zu vermitteln wußte. Die Arbeiterklasse braucht für die Verwirklichung ihrer Ziele die marxistische Theorie. Aus der Verbindung der Theorie mit der Praxis beweist sich andererseits die Richtigkeit oder Falschheit einer Theorie, werden vertiefte theoretische Einsichten gewonnen. „Es gibt, so wenig es gute Praxis ohne Theorie geben kann, keine Theorie jenseits dieses Bezugs auf die Praxis, die wirklich

ernstzunehmende Theorie ist.“¹ Abendroth sieht die Gefahr, daß die Intelligenz aller nicht unmittelbar technischen Berufe sich in abstrakten Theorie-Diskussionen gefällt, die für sie ein Lebenselement bilden. Er warnt: „Abstrakt gewordene Theorie-Diskussion ist unhistorisch und falsch.“²

Der „Rechtspositivismus“ Wolfgang Abendroths

Das Recht ist eine Form der Organisierung der Macht innerhalb der Gesellschaft. Rechts- und Verfassungsfragen sind stets auch Machtfragen. Politisches Handeln, das die Struktur der Gesellschaft und somit die Machtverteilung der sozialen Gruppen innerhalb der Gesellschaft verändern oder stabilisieren will, muß deshalb das Recht in die Praxis und die Strategie politischen Handelns mit einbeziehen. Die Analyse und die Kritik des Rechts und des Handelns der rechtsanwendenden Organe zeigt exemplarisch, wie Abendroth Theorie und Praxis miteinander vermittelt. Theoretische Einsichten über die Entstehung, die Struktur und die Funktion des Rechts überhaupt sowie einzelner Rechtsnormen verbinden sich mit der konkreten Aufforderung zur Verteidigung oder Veränderung von Rechtspositionen. Die Rechtsordnung sei niemals „eine neutrale Größe, die nur aus sich selbst verstanden werden kann, sondern stets Produkt und Gegenstand der politischen und sozialen Kämpfe“.³ Der Positivismus jegliche Spielart, auch der rechtswissenschaftliche Positivismus, sieht in dem zu untersuchenden Objekt eine „neutrale Größe“ und ist der Auffassung, dieses Objekt könne objektiv und wissenschaftlich wertfrei erforscht werden, nicht nur wenn, sondern gerade weil es aus den historischen und gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen herausgelöst und nur aus sich selbst heraus erklärt

1 W. Abendroth, Perspektiven des Kampfes für den Sozialismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Das Argument*, Band 100, 1976, S. 976 ff., S. 987.

2 W. Abendroth, ebd.

3 W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: ders., *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik*, hrsg. und eingeleitet von J. Perels, Frankfurt a.M. 1975, im folgenden zitiert: ASV S. 154 ff., S. 155.

wird. Diese Form des Positivismus, die in der Rechtswissenschaft als Begriffsjurisprudenz eine extreme Ausformung fand, lehnte der Marxist Abendroth entschieden ab. Andererseits hat Abendroth gesagt, mehr als von Hermann Heller habe er von Hans Kelsen, dem führenden Positivisten innerhalb der Rechtstheorie gelernt und sei juristisch „stark definitivisch und stark positivistisch beeinflusst“⁴ gewesen. Gesellschaftliche Sachverhalte in ihrem Gesamtzusammenhang und in ihrer historischen Entwicklung zu sehen, bedeutet nicht, ihre relative Eigenständigkeit zu leugnen, und ihre Besonderheit zu vernachlässigen, die nur aus eben dieser ihrer Eigenständigkeit zu verstehen ist. Das Recht ist mit den Machtverhältnissen nicht identisch. Gesellschaftliche und politische Verhältnisse werden durch ihre Regulierung mit Hilfe von sanktionsbewehrten staatlichen Normen verändert, stabilisiert und dynamisiert. „Die Rechtsordnung ist in jeder klassengespaltenen Gesellschaft gleichzeitig sowohl eines der wichtigsten Mittel zur Stabilisierung der diese Gesellschaft bestimmenden Machtverhältnisse (und daher ein ständiges Objekt der sozialen Kämpfe zwischen den verschiedenen Klassen) als auch ein Instrument zu ihrer Transformation.“⁵ Die Geltung und Wirksamkeit des Rechts selbst ist eine politische Tatsache. Diese Tatsache muß man kennen, andernfalls es in der Praxis zu politischen Fehlhandlungen kommen muß. In diesem Sinne also, indem er das geltende und wirksame, also das positive Recht, als solches erkennt und ernst nimmt, ist Abendroth ein Positivist. Mit dem herkömmlichen juristischen Positivismus hat diese Art der Analyse des positiven Rechts wenig gemein. Allerdings teilt Abendroth mit dem überkommenen Positivismus, insbesondere eines Hans Kelsens, die Frontstellung gegen jegliche Art eines idealistischen Naturrechts und gegen einen soziologischen Rechtspositivismus oder Rechtsrealismus.

Rechtspositivismus und Naturrechtslehre gehen beide davon aus, daß das Recht ein System von Normen, ein System von Verhaltensvorschriften ist, daß es zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen auffordert oder ermächtigt. Die Geltung des Rechts beruht nach dem Rechtspositivismus und gemäß der marxistischen Rechtstheorie auf dem Willen

4 W. Abendroth, *Ein Leben in der Arbeiterbewegung, Gespräche*, aufgezeichnet und herausgegeben von B. Dietrich und J. Perels, Frankfurt a.M. 1976, S. 71.

5 W. Abendroth, *Die Justiz in der Bundesrepublik*, in: ASV, S. 154.

der Menschen; das Recht ist Produkt menschlicher Entscheidung. Wie die Menschen ihre eigene Geschichte machen, so machen sie auch ihr eigenes Recht, mit welchem Grad von Bewußtsein dies auch immer geschehen mag. Die Naturrechtslehre leitet demgegenüber die Geltung des Rechtes nicht aus dem menschlichen Willen ab, sondern aus der Natur, dem göttlichen Willen oder der menschlichen Vernunft. Sie sieht also im Recht kein Produkt der Gesellschaft bzw. des Staates, der ja eine Form der Selbstorganisation der Gesellschaft ist. Gemäß materialistischer Auffassung ist Recht immer positives Recht und positives Recht ist gesetztes, und zwar von Menschen gesetztes Recht. Bei dieser Erkenntnis und bei dieser Abgrenzung gegenüber dem Naturrecht bleibt jedoch, wie ausgeführt, marxistische Rechtstheorie nicht, wie der Rechtspositivismus, stehen. Abendroth – und natürlich damit auch diejenigen, die mit ihm auf dem Boden seiner Erkenntnisse arbeiten – wird gelegentlich nicht nur des Positivismus, sondern auch des verdeckten Dezisionismus verdächtigt. Daran ist richtig, daß Abendroth alle bedeutenden wissenschaftlichen Gegner ernst nahm und deshalb auch die Bezugnahme und die Auseinandersetzung mit Carl Schmitt nicht scheute. Von Carl Schmitt unterscheidet Abendroth auch nicht die Erkenntnis, daß das Recht auf einer Entscheidung, auf einem bestimmten Willen, der zur Verwirklichung drängt, beruht; insbesondere die Normen der Verfassung enthalten solche Grundentscheidungen über die politische Gestalt des Gemeinwesens und über die künftige Rechts- und damit auch über die künftige Politikentwicklung. Der Positivismus geht von dem Normensystem, der Dezisionismus von dem Willen, der dieses Normensystem geschaffen hat, als dem je für sich gegebenen aus. Der Marxist Abendroth fragt demgegenüber, wie dieses Normensystem und wie jener politische Wille, der in den Normen sich ausdrückt, entstanden ist, welche Interessen sich in den Normen widerspiegeln, welche Schichten und Klassen der Gesellschaft den bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des Rechtssystems ausüben konnten.

Der soziologische Rechtspositivismus oder der amerikanische Rechtsrealismus sehen im Gegensatz zum juristischen Rechtspositivismus und zur marxistischen Rechtstheorie im Recht kein System von Normen, die etwas darüber aussagen, wie es sein soll; ihr Gegenstand sind bestimmte, tatsächliche menschliche Verhaltensweisen. Nach einem bekannten Ausspruch des amerikanischen Richters O. W. Holmes wird Recht als das-

jenige bezeichnet, was die Richter tatsächlich tun, nicht als das, was sie aufgrund der Gesetze oder bindenden Präjudizien tun sollen. Auch in der marxistischen Rechtstheorie gab es Ansätze, das geschriebene Recht als bloße Ideologie anzusehen und das „wirkliche“ Recht mit den tatsächlich existierenden Machtverhältnissen zu identifizieren. Ferdinand Lassalle sah in Verfassungsfragen nicht nur Machtfragen (das sind sie auch nach Wolfgang Abendroth), sondern nichts als Machtfragen. Diese Haltung führt zu einem Rechtsnihilismus, der den Kampf um Rechtspositionen und für die Er kämpfung fortschrittlicher Gesetze als überflüssig, ja als schädlich, weil von den eigentlichen Klassenaueinandersetzungen ablenkend, ansieht. Abendroth erkannte in solchen Auffassungen die Gefahr, daß durch sie eine Beschränkung der Kampfmittel und der Handlungsmöglichkeiten der Arbeiterklasse eintritt. „Aufsteigende Unterklassen – in der Gegenwart also vor allem das industrielle Proletariat, das sich in der weiteren Entwicklung zu einer breiteren Klasse, die aus allen Arbeitnehmerschichten gebildet wird, erweitert – müssen diejenigen Forderungen, die auf Veränderung der politischen und sozialen Machtstruktur der Gesellschaft gerichtet sind, jeweils in die Form neuer Rechtsnormen umgießen, damit sie durchgesetzt werden können. Das ist sowohl dann der Fall, wenn sie prinzipiell noch im Rahmen der bestimmten Gesellschaftsordnung verbleiben, als auch dann, wenn sie die bestehenden Gesellschaftsordnung aufheben und durch eine grundsätzlich andere ersetzen wollen.“⁶

Das Grundgesetz und seine Auslegung

Für das Verständnis des Grundgesetzes und für die Auslegung seiner Normen ergeben sich aus der Abendrothschen rechtstheoretischen Position eine Fülle von Einsichten, die, verständlicherweise, mit herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht übereinstimmen. Das Grundgesetz kann „nur in seinem rechtlichen Inhalt verstanden werden und seine politisch-soziale Funktion für das Regierungssystem der Bundesrepublik und deren Veränderung in der geschichtlichen Entwicklung seit

6 Ebd.

1949 nur dann zutreffend bestimmt werden, wenn die politische Willensbildung, die es enthält, historisch analysiert wird“.⁷ Es geht also darum, die Kräftekonstellation zu rekonstruieren, die für das Entstehen des Grundgesetzes maßgeblich war. Wenn nach genauer Auslegung einer Norm ihrem Wortlaut nach unter Berücksichtigung ihrer systematischen Stellung Unklarheit und Mehrdeutigkeit nicht ausgeräumt werden können, also eine weitere Interpretation erforderlich ist, so muß versucht werden, den Willen des Verfassungsgebers zu erforschen. Dazu müssen die Gesetzgebungsmaterialien herangezogen werden; aber die Aufgabe des Interpreten ist nicht die eines Rechtsarchivars. Der Wille des Gesetzgebers „kann nur im Zusammenhang der politisch-sozialen Realität ihrer Entstehungszeit, des durch sie erkennbaren wirklichen politischen Sinnes der Äußerungen und Formulierungen der am Gesetzgebungsprozeß beteiligten Repräsentanten von politischen Kräften wirklich begriffen werden“.⁸ Der Wille des Auslegenden darf nicht an die Stelle des Willens des Verfassungsgebers gesetzt werden. Aus der jeweils vorhandenen gesellschaftlichen Wirklichkeit können keine Maßstäbe zur Auslegung von Rechtsnormen abgeleitet werden. „Eine nicht verfassungsadäquate soziale Realität ist keine mögliche zusätzliche Rechtsquelle und kein Auslegungsmittel, kann also nicht normativ wirken, sondern ist eben *verfassungswidrige Wirklichkeit* und als solche von der Verfassungsordnung disqualifiziert.“⁹ Die Erkenntnis, daß das Grundgesetz nur zustande kommen konnte aufgrund eines Kompromisses der verschiedenen politisch-sozialen Kräfte, hat auch innerhalb der Gewerkschaften Anhänger gefunden.

Jedoch darf daraus kein Prinzip abgeleitet werden, das gleichsam sämtliche Verfassungen und sämtliche Normen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, so daß in jedem einzelnen Artikel des Grundgesetzes sein Kompromisscharakter nachgewiesen werden müßte. Abendroth betont vielmehr, daß Verfassungen politische Grundentscheidungen enthalten; Verfassungen sind Resultate des Klassenkampfes. Es kommt auf das jeweilige Ausmaß des Sieges an, in welchem

7 W. Abendroth, *Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme*, 7. Aufl., 1978, S. 15, 16.

8 Ebd.

9 Ebd.

Maße eindeutige, nicht kompromißhafte Entscheidungen verfassungsmäßig ausgestaltet werden können. Hat sich z. B. die Volkssouveränität durchgesetzt, so kann eindeutig bestimmt werden, daß die Monarchie und daß die politischen Vorrechte des Adels abgeschafft werden; in der Verfassung einer konstitutionellen Monarchie zeigt sich andererseits, daß ein Klassenfrieden oder ein Klassenwaffenstillstand geschlossen worden ist, daß Adel und Bürgertum zu einem Kompromiß zusammengefunden haben.

Es ist jeweils im Einzelfall, gerade bei der Analyse des Grundgesetzes, sehr genau zu prüfen, ob ein Kompromiß vorliegt und gegebenenfalls anschließend seine Beschaffenheit zu analysieren. Abendroth war häufig gezwungen, in Kritik an der herrschenden Lehre auf den Kompromißcharakter einzelner Verfassungsbestimmungen hinzuweisen, weil diese herrschende Lehre dazu tendierte, die tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes entwickelten, als einzig verfassungsmäßig zulässig und geboten zu erklären; von dem früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichtes H. C. Nipperdey z. B. wurde die soziale Marktwirtschaft als die einzig verfassungsmäßig zulässige Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik bezeichnet. Aus diesem Verweis auf den Kompromißcharakter darf jedoch nicht geschlossen werden, Abendroth habe das Grundgesetz in jedem seiner Artikel als einen Kompromiß der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte und Klassen angesehen.

Vor allem in seiner Interpretation der Sozialstaatsklausel, Art. 20 GG, hat Abendroth aufgezeigt, daß weder aus den Artikeln des Grundgesetzes über die Handlungs-, Berufs- und Eigentumsfreiheit noch aus den rechtsstaatlichen Bestimmungen des Grundgesetzes eine verfassungsrechtliche Zementierung der Freien Marktwirtschaft abzuleiten ist.

Sozialstaat und Selbstbestimmung

Ernst Forsthoff hat in einem Referat vor der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer ausgeführt, Rechtsstaat und Sozialstaat seien auf der Verfassungsebene nicht zu vereinbaren; die Entscheidung für den Rechts-

staat im Grundgesetz sei „primär und evident“.¹⁰ Die rechtsstaatliche Verfassung sei in hohem Maße an den gesellschaftlichen status quo gebunden und sei auf Freiheit angelegt. Die Freiheiten, die die rechtsstaatliche Verfassung gewährleiste, insbesondere die Garantie von Eigentum und Erbrecht seien als Ausgrenzung zu verstehen und als „Aufrichtung von Bereichen, vor denen die Staatsgewalt halt macht“.¹¹ Das Grundgesetz habe keinen spezifischen sozialen Gehalt und könne ihn nicht haben, denn „die Entscheidung für das soziale Element würde konsequent dazu führen, daß das Grundgesetz seine Gewährleistungsfunktion nur im Rahmen dessen ausübt, was von der jeweiligen Mehrheit und ihrer Regierung als sozial verstanden wird.“¹² Abendroth wendet dagegen, auf die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes zurückgehend, ein, die Bedeutung der Sozialstaatsklausel bestehe „also darin, daß der Glaube an die immanente Gerechtigkeit der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufgehoben ist, und daß die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Gestaltung durch diejenigen Staatsorgane unterworfen wird, in denen sich die demokratische Selbstbestimmung des Volkes repräsentiert“.¹³ Nicht nur der Weg zu gelegentlicher Staatsintervention in den Bereich der Wirtschaft oder die Befugnis, die Folgen der kapitalistischen Wirtschaftsweise durch soziale Maßnahmen abzumildern, werde durch die Verankerung des Sozialstaatsprinzips ermöglicht, vielmehr werde durch dieses die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung „selbst zur Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes“ gestellt. Die Sozialstaatsklausel weise der „im demokratischen Staat repräsentierten Gesellschaft die Möglichkeit zu, ihre eigenen Grundlagen umzugestalten“.¹⁴ Als Sozialist hatte Abend-

10 E. Forsthoff, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. (Hrsg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968, S. 165 ff., S. 173.

11 Ebd.

12 Ebd.

13 W. Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: E. Forsthoff (Hrsg.), *Rechtsstaatlichkeit*, S. 115 ff., s. zur Bedeutung des Demokratieprinzips, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sozialstaatspostulat bei W. Abendroth auch: P. Römer, Demokratie als inhaltliches Prinzip der gesamten Gesellschaft. Wolfgang Abendroths Beitrag zur Verteidigung demokratischer Positionen in der Bundesrepublik Deutschland, in diesem Band, S. 13 ff.

14 W. Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates, S. 127.

roth selbstverständlich sehr genaue Vorstellungen, wie ein sozialer Staat auszusehen habe und welche Bedingungen gegeben sein müssen, um es allen Mitgliedern der Gesellschaft zu ermöglichen, in gleicher Weise und selbstbestimmt am wirtschaftlichen und politischen Prozeß teilzunehmen. Aber weder in die Sozialstaatsklausel noch in andere hoch generalisierte Normen des Grundgesetzes, wie z. B. in Art. 1 GG, die Würde des Menschen ist unantastbar, hat Abendroth seine eigenen politischen Vorstellungen und Ziele hineinprojiziert. Im Gegensatz zu anderen verneinte er, daß z. B. aus dem Grundgesetz ein Recht auf Arbeit oder ein Recht auf Bildung abzuleiten sei. Abendroth war sich darüber im klaren, daß man nicht für den Erhalt von Rechts- und Verfassungspositionen kämpfen und gleichzeitig eben diese Verfassungsnormen, auf die man sich beruft, durch eine Auslegung, die juristische und politische Erkenntnisse nicht voneinander trennt, auflösen kann.

Rechtsdurchsetzung als gewerkschaftliche und politische Aufgabe

Es wäre eine typische Juristenillusion, mit der wissenschaftlich exakten und überzeugenden Darstellung dessen, was positives Recht sei, wäre auch bereits die Garantie gegeben, daß dieses Recht sich in der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit durchsetzt, daß es angewandt und praktiziert wird. Gerade Abendroth hat erleben müssen, wie wenig Durchsetzungskraft eine wissenschaftliche Aussage selbst im Bereich der Wissenschaft hat und wie kräftig sich sogar eine offenkundig falsche herrschende Lehre zu behaupten weiß, wenn starke soziale und politische Kräfte sie stützen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung darf dennoch nicht aufgegeben werden, und das Bewußtsein für die Bedeutung des Rechts in der Klassenauseinandersetzung muß gestärkt werden. In der gegenwärtigen Situation der bürgerlichen Demokratie sei das politische Mittel zu der Veränderung des Rechts „die Einflußnahme auf die formell demokratisch gebildeten Gesetzgebungsorgane des Staates“.¹⁵ Die Verbindung von Sozialstaatspostulat und Demokratie, die Abend-

15 W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: ASV, S. 154/155.

roth vorgenommen hat, zielt darauf, diese verfassungsmäßige Freiheit des Gesetzgebers zur Umänderung der Wirtschafts- und Sozialordnung in Richtung auf den Sozialismus zu garantieren.

Mit der Durchsetzung neuer Rechtsnormen allein ist es nicht getan. „Durch soziale Unterschichten erkämpfte neue Rechtsnormen, die auf Demokratisierung von Staat und Gesellschaft gerichtet sind, können normalerweise nur durch wachsame und ständige Kritik an der Rechtsprechung lebensfähig gehalten werden.“¹⁶ Was für die Rechtsprechung, insbesondere für die Verfassungsrechtsprechung gilt, hat ebenso Bedeutung für alle anderen Organe der Staatsgewalt, insbesondere für das Parlament, die Regierung und die Verwaltung. Die wissenschaftlich-theoretische Kritik ist notwendige Voraussetzung für richtiges Handeln, aber sie allein hat nur eine sehr begrenzte Bedeutung bei der Stabilisierung oder Veränderung politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse. Gesellschaftliches Bewußtsein bildet sich vor allem in den konkreten Auseinandersetzungen, in Aktionen, in denen Solidarität und Widerstand erfahren wird. Wolfgang Abendroth hat deshalb stets die Notwendigkeit gesehen, bei der Organisierung von Gegenmacht mitzuwirken. Das hat sich insbesondere bei der Auseinandersetzung um das Godesberger Programm der SPD, bei den Kämpfen gegen das politische Strafrecht und das Verbot der KPD, gegen Wiederbewaffnung, Notstand und Berufsverbote gezeigt.

Den Gewerkschaften kommt bei der Mobilisierung der Öffentlichkeit für die Interessen der Arbeitnehmer und für den gesellschaftlichen Fortschritt besondere Bedeutung zu. Von großer Aktualität ist, was Wolfgang Abendroth bereits 1952 schrieb: „Wenn die Vertretungen irgendwelcher Industriellengruppen sich ohne Einschaltung der Öffentlichkeit um Stimmen im Bundestag oder um Einflüsse in Ministerien bemühen, um irgendeine Privilegierung zu erreichen, so liegt das augenscheinlich auf völlig anderer Ebene, als der öffentlich geführte Vorstoß einer breit organisierten Massenorganisation zugunsten der Wahrnehmung der Interessen von Millionen ihrer Mitglieder und derjenigen Nichtmitglieder, die gleichwohl in diesem Verband ihre Repräsentation erblicken.“¹⁷ Die

16 Ebd.

17 W. Abendroth, Zur Funktion der Gewerkschaften in der westdeutschen Demokratie, in: ASV, S. 33 ff., S. 41.

Gewerkschaften müssen sich, nicht um irgendeiner Wertverwirklichung willen, sondern „aus ihrer Situation – der Situation der noch fremdbestimmten und abhängigen Arbeit – heraus in Richtung auf den Integrationsprozeß des demokratischen Gemeininteresses bewegen“.¹⁸ Die demokratische Zielsetzung sei ihnen daher notwendig immanent, so lange sie ihr eigenes Wesen nicht preisgeben wollen;¹⁹ sie erstrecke sich zwar primär auf die Organisation der Wirtschaft und deren Befreiung aus der Herrschaft jeglicher Partikularinteressen. „Aber sie kämpfen gleichzeitig auch um die Demokratisierung des Bildungswesens, um den Staatsapparat aus jener verhängnisvollen und leider immer noch nicht überwundenen Bindung an undemokratische Interessen und Traditionen zu befreien, der ihn in die Versuchung führt, sich als Gegenspieler der Demokratie zu begreifen.“²⁰ Zur Durchsetzung ihrer Forderungen sind die Gewerkschaften auf spezifische Wirkungs- und Kampfformen angewiesen; Abendroth ist deshalb nachdrücklich für das gewerkschaftliche Demonstrations- und Streikrecht eingetreten und gegen alle Versuche, insbesondere der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, diese Rechte auszuhöhlen. Sowohl die Verteidigung des Rechts als auch die Kritik an Recht und Rechtsprechung muß sich also mit politischen und gewerkschaftlichen Aktionen verbinden, will man verhindern, daß bestimmte Machtverhältnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung versteinert werden, so daß jeder, der auf die Veränderung dieser Machtverhältnisse hinzielt, potentieller Verfassungsfeind wird.

Realistische Rechtspolitik und Rechtsutopismus

Der wissenschaftliche Sozialismus wird aufgegeben, wenn der Boden der Wissenschaft, auf den er sich gründet, verlassen wird. Die wissenschaftliche Unterscheidung von Recht und Politik, auf der Wolfgang Abendroth insistierte – um gerade aufgrund dieser Unterscheidung Vermittlungen zwischen Recht und Politik darstellen zu können –, schloß aus,

18 Ebd., S. 42.

19 Ebd.

20 Ebd.

daß Abendroth bei der Auslegung und Anwendung des Rechts irgendwelche Anleihen bei dem Naturrecht oder dem soziologischen Positivismus machte, selbst wenn dies unter tagespolitischen Gesichtspunkten möglicherweise als opportun erschienen wäre.

Ein solcher Opportunismus, der auf die Rechtsillusionen anderer spekuliert, verbietet sich für eine am wissenschaftlichen Sozialismus ausgerichtete Rechtspolitik. Nicht nur mögliche eigene Rechtsillusionen müssen durch eine, sei es auch noch so schmerzliche, materialistische Gesellschafts- und Rechtsanalyse aufgelöst werden, ebenso wichtig ist auch, Rechtsillusionen anderer nicht opportunistisch auszunutzen. Die gelegentlich auftauchende Hoffnung, bei dem Zusammenprall des illusionären Rechtsbewußtseins mit der Rechtswirklichkeit werde sich dann schon das richtige – sozialistische – Bewußtsein einstellen, ist trügerisch und gefährlich, weil sehr wahrscheinlich ist, daß die Enttäuschung sich gegen diejenigen wendet, die jene Illusionen aufgebaut haben. Es ist ein großer Unterschied, ob Widersprüche, die in bestehenden Rechtsnormen vorhanden sind, ausgenutzt werden, oder ob der Erlaß von Rechtsnormen gefordert wird, von denen von vornherein klar ist, daß sie nicht verwirklicht werden können. So richtig es ist, daß die abhängig Arbeitenden ihre politischen und wirtschaftlichen Forderungen auch in die Form von Rechtsforderungen kleiden, so wichtig ist andererseits, bei der Aufstellung von Rechtsnormen stets die Möglichkeit ihrer Realisierung oder ihres Mißbrauchs mitzuanalysieren. Unter diesem Aspekt muß man z. B. den Forderungen einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Schutzes der Umwelt oder des Rechts auf Arbeit höchst skeptisch gegenüberstehen. Wenn der ganz überwiegende Teil der Wirtschaftswissenschaft in der Bundesrepublik und in anderen kapitalistischen Ländern die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen, im Abbau von Arbeiterschutzzrechten, in der Senkung von Lohn- und Sozialleistungen erblickt: Worin besteht dann die Garantie, daß ein solches Grundrecht auf Arbeit nicht ganz anders interpretiert und angewandt wird, als es diejenigen, die ein solches Grundrecht fordern, intendiert haben? Wo werden die Möglichkeiten gesehen, Bundesregierung, Bundesbank, Arbeitsgerichte oder das Bundesverfassungsgericht an jene Auslegung eines Grundrechtes auf Arbeit zu binden, die den Vorstellungen derjenigen entspricht, die dieses Grundrecht gefordert haben? Es ist eine Selbsttäuschung oder eine

Täuschung anderer, wenn man behauptet, ein Grundrecht auf Arbeit durchsetzen zu können, wenn es noch nicht einmal gelingt, auf der Ebene der einfachen Gesetzgebung die Rechte der Arbeitnehmer zu sichern. Wenn eine so schlichte und überzeugende Maßnahme wie die, Tempo-100 auf den Autobahnen einzuführen, nicht durchsetzbar ist, wenn neue Kraftwerke mit enormen Schadstoffausstößen ans Netz gelassen werden: Was verspricht man sich dann von einer Verfassungsnorm zum Umweltschutz? Materialistische Rechtsbildungstheorie muß sehr genau untersuchen, auf welcher Ebene des Stufenbaus der Rechtsordnung sie ihre Rechtsforderungen ansiedelt. Das Erteilen von Verfassungsaufträgen kann unter Umständen auch die Funktion haben, von der rechtspolitischen Klein- und Tagesarbeit abzulenken.

Schlechthin katastrophale und selbstzerstörerische Folgen hat es aber, wenn nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Umfunktionierung von Rechtsnormen durch die rechtsanwendenden Organe falsch eingeschätzt wird, sondern darüber hinaus bei der Durchsetzung dieser Rechtsforderungen elementare Grundrechte verletzt werden, deren Garantierung zu den Funktionsbedingungen der demokratischen Bewegung gehört. Zu diesen Rechten zählt das Recht der Meinungsfreiheit und ganz besonders das Recht, wissenschaftliche Ansichten frei zu äußern, mögen sie auch noch so sehr dem herrschenden Weltbild widersprechen – wie seinerzeit die Behauptung, die Erde sei rund und bewege sich um sich selbst – oder mögen sie noch so berechtigte und verständliche Gefühle und Überzeugungen verletzen, wie z. B. die Behauptung, der Mensch stamme von den Affen ab, es bei vielen gläubigen Christen getan hat. Ein Lehrbeispiel dafür ist das Gesetz über die sog. „Auschwitz-Lüge“. Hier zeigte es sich nicht erst in der Anwendung des Gesetzes, sondern bereits im Gesetzgebungsverfahren, wie relativ leicht die ursprüngliche Intention von rechts her umfunktioniert werden konnte. Macht dies Beispiel Schule, läßt sich fast jede politisch relevante wissenschaftliche Meinung verbieten. Warum dann nicht auch ein Gesetz, das untersagt, vom Untergang des Deutschen Reiches zu sprechen – werden nicht, wie auf den Vertriebenen-Tagungen immer wieder herausgestellt wird, die Gefühle von Millionen auf das Schwerste verletzt, wenn sie nicht mehr „Deutsche“ sind, sondern „nur“ Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik?

Das Auschwitz-Lügen-Gesetz verweist auch auf ein zusätzliches Problem. Das Recht ist bekanntlich eine Zwangsordnung, und gerade weil der staatliche Zwangsapparat in einer bestimmten Weise eingesetzt werden soll, werden politische Forderungen als Rechtsforderungen erhoben. Unter den staatlichen Zwangsmitteln ist das Strafrecht eines, dem Sozialisten richtigerweise sehr kritisch gegenüberstehen. Die Todesstrafe ist als Mittel des Strafrechts zu ächten und es ist bedauerlich, daß es sozialistische Länder gibt, die sie noch kennen. Es ist deshalb besonders bedenklich, daß mit dem „Auschwitz-Lügen-Gesetz“ nicht nur verboten wird, bestimmte Auffassungen zu verbreiten, sondern dieses Verbot auch noch strafrechtlich abgesichert wird. Problematisch ist deshalb auch, wenn im Umweltschutzbereich oder hinsichtlich des Schutzes der körperlichen Integrität der Frau zunehmend nach strafrechtlichen Verboten gerufen wird und dabei rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere im Strafverfahrensrecht, gefährdet werden – bis hin zum Grundsatz des „im Zweifel für den Angeklagten“ –, deren strikte Einhaltung für eine sozialistische Rechtspolitik schlechthin unverzichtbar ist.

Wolfgang Abendroth hat stets darauf hingewiesen, daß die Grundrechte nicht lediglich als liberale Ausgrenzungs- und Freiheitsrechte zu verstehen seien; aber er hat auch betont, daß die liberalen Freiheitsrechte sowie die rechtsstaatlichen Garantien dieser Freiheit bewahrt bleiben müssen gerade dann, wenn man die Grundrechte in erster Linie als Rechte auf Teilhabe und Mitbestimmung ansieht.²¹ Zu bewahrende

21 W. Abendroth, Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie, in: J. Perels (Hrsg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Frankfurt a.M. 1979, S. 249 ff., insbes. 252 ff.; um mögliche Mißverständnisse auszuschließen: Die Ausführungen zum „Auschwitz-Lügen-Gesetz“ stellen die eigene an der Abendrothschen Theorie orientierte Auffassung des Verfassers dar. Wolfgang Abendroth hat sich meines Wissens zu diesem Gesetzesvorhaben nicht öffentlich geäußert. Gegen das Gesetz sprechen meines Erachtens 1) Historische Erfahrungen – in der Weimarer Republik hat die konkrete Anwendung der allgemeinen sowie der Sondergesetze zum Schutz der Republik nicht zum Schutz, sondern zur Zerstörung der Republik beigetragen, 2) Demokratietheoretische Überlegungen – man kann Demokratie nicht verwirklichen, indem demokratiebegründende Grundrechte wie die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt oder beseitigt werden (in der revolutionären oder Ausnahmesituation kann unter Umständen anderes gelten). 3) Realpolitische Analysen des politischen Kräftefeldes in der Bundesrepublik Deutschland – der weitere Ausbau der „streitbaren“, „wehrhaften“, „abwehrbereiten“ Demokratie durch das „Auschwitz-Lügen-Gesetz“ in seiner ursprünglich geplanten Form ist objektiv geeignet, das Muster abzugeben,

Freiheitsrechte sind für einen Sozialisten nicht die Rechte der „Wirtschaftsfreiheit“, der Freiheit mittels des Eigentums an den Produktionsmitteln andere auszubeuten, die lediglich die Freiheit haben, ihre Arbeitskraft zu verkaufen; aber als zu bewahrende Freiheitsrechte sind die klassischen Rechte der Freiheit der Person, der Glaubens-, Gewissens-, Meinungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit anzusehen: Sie bleiben Fundament der Demokratie. Weil bei fortschreitender Rationalisierung, Automatisierung und Monopolisierung der industrialisierten Gesellschaft der Bundesrepublik der Grad der sozialen Abhängigkeit – gegenüber den Monopolen – und der bürokratischen Abhängigkeit – gegenüber dem Staat – ständig gewachsen ist und weiter wachsen wird, ist es notwendig, die individuelle und kollektive Entscheidungsfreiheit als Existenzbedingung der demokratischen Organisation von Gegenkräften stärker zu schützen. „Umso wichtiger ist also das Grundrechtssystem als Garant dieses Schutzes, zunächst in der Form liberal verstandener Grundrechte, aber ebenso – doch das bleibt vorläufig bloßes Programm – in der Form sozialer Grundrechte, die auszuarbeiten bei dem Grundrechtssystem der Bundesrepublik vorbereitend dem Gesetzgeber, später – in entwickelterer Form – dem Verfassungsgesetzgeber ohne Sprengung des bisherigen Grundrechtssystems rechtlich durchaus möglich und politisch geboten ist.“²² Zuerst muß also der Gesetzgeber sozialstaatliche Normen erlassen, erst dann ist es sinnvoll, soziale Grundrechte auf Verfassungsebene zu verankern.

Rechtsordnung – Friedensordnung – Zwangsordnung

Das Recht wird oft als Friedensordnung bezeichnet; der typische Rechtswert sei der Friedenswert. Das Recht ist jedoch nichts, ohne einen Apparat, der es, gegebenenfalls zwangsweise, durchsetzt. Das Recht ist stets Zwangsordnung; damit ist der Charakter als Friedensordnung erheblich

mit dem das Verbot der Denk- und Meinungsfreiheit, das in den Berufsverboten impliziert ist, expliziert werden kann, und zwar mit der gleichen Stoßrichtung gegen links, die auch den Berufsverboten innewohnt.

22 W. Abendroth, ebd., S. 260.

relativiert. In dem Maße, wie der moderne Staat und das moderne Recht sich herausbildeten, ist die Anwendung physischen Zwangs in der Gesellschaft beim Staat monopolisiert und rechtlich normiert worden. Dieser Prozeß der Monopolisierung der Anwendung physischer Gewalt beim Staat – bei gleichzeitiger rechtsstaatlicher Bindung des Staates bei der Anwendung der Gewalt – ist ein Prozeß der Zivilisation, ein fortschrittlicher Prozeß. Es wird dadurch grundsätzlich ermöglicht, die Änderungen des Rechts selbst und die gesellschaftlichen Änderungen im Rahmen des Rechts zu vollziehen und zwar unter Ausschaltung physischer Gewalt. „Die physische Gewaltsamkeit auszuklammern ist in der Normalexistenz der Fortbewegung ihres historischen Prozesses die angemessene Weise der Existenz der menschlichen Gesellschaft.“²³ Die politische Auseinandersetzung, der Klassenkampf, wird durch das Verfassungsrecht der Bundesrepublik nicht stillgestellt, entgegen mancher Lehrmeinung, die der Analyse der bundesrepublikanischen Gesellschaft als Klassengesellschaft bereits den Ruf der Verfassungswidrigkeit anhängen will. Das Grundgesetz ermöglicht es, diese Auseinandersetzung gewaltfrei zu führen. Darin sieht Wolfgang Abendroth, der im Kampf gegen die Gewaltverhältnisse des Nationalsozialismus seine bitteren Erfahrungen machte, einen unbedingt und mit allen Kräften zu bewahrenden Zustand. „Wenn man so will, kann das Verfassungsrecht als ein jeweiliger Klassenwaffenstillstand gelten, aber im Fortgang des Klassenkampfes, nicht als Klassenfrieden. Ein Klassenwaffenstillstand mit dem Zweck, im Klassenkampf, der als Problem einer Klassengesellschaft ja niemals aufgehoben sein kann, die physische Gewaltsamkeit auszuklammern und durch andere Formen der Gewalt, natürlich aber durchaus der Gewalt, zu überspielen.“²⁴ Insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland führt Wolfgang Abendroth aus, sei „aber unzweifelhaft Waffenstillstand in puncto physischer Gewaltsamkeit“.²⁵ Und in dieser Lage sei es „das Hauptinteresse der unterdrückten Klasse, diese Waffenstillstandslage zu ihren Gunsten zu erhalten, weil die Technik

23 W. Abendroth, Diskussionsbeitrag, in: P. Römer (Hrsg.), *Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation*, Frankfurt a.M. 1977, S. 189.

24 Ebd., S. 188 f.

25 Ebd., S. 190.

der gegenwärtigen Machträger, nämlich der Klassenherrschaft des Gegners, immer dazu neigt, sie zu ihren Ungunsten, und zwar entscheidend, zu verändern“.²⁶ Die dauernde Ausklammerung der physischen Gewaltbarkeit sei das wichtigste Problem des Klassenkampfes; „kommt es nämlich zur physischen Gewaltbarkeit, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur die heutige Zivilisation am Ende, sondern sind wir selbst am Ende. Denn am Ende dieser Auseinandersetzung in physischer Gewaltbarkeit steht mit größerer Wahrscheinlichkeit der Sieg des Feindes als derjenige von Humanität, Demokratie und Sozialismus. Meine Aufgabe als Jurist ist es, diesen Waffenstillstand durch Interpretation zu festigen und zu erhalten.“²⁷ All diese Überlegungen Abendroths haben erhöhte Bedeutung für die internationale Lage. Die Ächtung des Krieges und die Ausschaltung physischer Gewaltbarkeit in den internationalen Beziehungen, vor allem die Ausschaltung der physischen Gewaltbarkeit aus den unmittelbaren Beziehungen der führenden kapitalistischen und sozialistischen Weltmacht, ist zu einer Überlebensfrage der gesamten Menschheit geworden.

Die politischen Anhänger einer begrenzten Regelverletzung, des zivilen Ungehorsams, des Widerstands gegen Gesetze, von denen man meint, daß sie gegen grundlegende Interessen des Menschen und der Umwelt verstoßen, können aus den politischen und verfassungstheoretischen Analysen Wolfgang Abendroths großen Gewinn ziehen. Das Stellen der Gewaltfrage muß staatliche und gesellschaftliche Gegenkräfte aktivieren, die, das ist leicht festzustellen, über stärkere Gewaltmittel und über die Entschlossenheit, sie anzuwenden, verfügen. Dieser Hinweis bedeutet selbstverständlich nicht, daß jede Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder jedes Gerichtsurteil in gleicher Weise wie Verfassung und Gesetz Befolgung erheischen. Hier gibt es Möglichkeiten zur Differenzierung, und insbesondere besteht für diejenigen, die ein objektives Interesse an der Aufrechterhaltung der Ausklammerung physischer Gewalt aus den politischen Aktionen haben, kein Anlaß, eine abwegige Definition der Gewalt zu übernehmen und ihr Handeln danach auszurichten.

26 Ebd.

27 Ebd., S. 191 f.

Das Festhalten an der Legalität hat für Abendroth also die wesentliche Funktion, die Gewaltfreiheit des politischen Prozesses zu garantieren. Gewaltfreiheit ist für den Marxisten Abendroth kein Wert an sich.

Abendroth, dessen Sozialismus von einem tiefen, mitfühlenden Humanismus getragen war, ist nie zum Pazifisten geworden. Das Beharren auf der Legalität und der Verzicht auf Gewaltsamkeit entsprang andererseits keineswegs lediglich der Feststellung, daß die Verfügung über die Mittel, mit denen physische Gewalt ausgeübt werden kann, in der kapitalistischen Gesellschaft sehr ungleich verteilt sind. Die Gewaltfreiheit hat ihren Wert für sich. Andererseits aber ist die Möglichkeit, im Prozeß der Emanzipation unterdrückter Schichten, Rassen, Geschlechter und Klassen auf Gewalt verzichten zu können, an die demokratische Struktur des Gemeinwesens gebunden. Die bürgerliche Demokratie ist bekanntlich nicht vom Himmel gefallen und sie ist auch nicht das Ergebnis einer bloßen geisteswissenschaftlichen Entwicklung. „Zu Beginn jeder auf Demokratie und gleichzeitig auf die freie Entwicklung der demokratiebedingenden Grundrechtsnorm gerichteten Bewegung ist die Realisierung der Grundrechtsnormen in den meisten Fällen nur durch gewaltsame Auseinandersetzung mit der, sei es eigenen, sei es ‚fremden‘ Staatsgewalt möglich, die sie nicht dulden will.“²⁸ Die französische Revolution und die Oktober-Revolution in Rußland waren nötig, obwohl Revolutionen und Bürgerkrieg zu den gewaltsamsten Dingen in der Geschichte überhaupt gehören. Aber „ohne sie (und auch ohne ihre Gewaltsamkeit) hätten sich weder Grundrechte noch Demokratie und Sozialismus entwickeln können“.²⁹ Dazu stellt Wolfgang Abendroth fest, es werde immer wieder Ausnahmesituationen des Klassenkampfes geben, „in denen physische Gewaltsamkeit nicht mehr ausgeklammert ist“. Dieser Situation müsse man sich dann stellen, wenn man sie denn nicht habe verhindern können. Während des Nationalsozialismus hat sich Wolfgang Abendroth persönlich unter Einsatz von Gesundheit und Leben, dieser Situation gestellt, indem er den illegalen Kampf gegen den Faschismus aktiv betrieb. Kommt es zur Beseitigung der Demokratie und damit zu jener Ausnahmesituation, in der sich „die

28 W. Abendroth, Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie, a.a.O., S. 250.

29 Ebd.

Frage der Gewaltsamkeit nackt als physische Gewaltsamkeit“ stellt, so erweist sich in dieser Situation auch die „politisch-soziologische Rechtfertigung von Art. 20 Abs. 4 GG“,³⁰ des Widerstandsrechts. Die Einfügung des Widerstandsrechts in das Grundgesetz ist verunglückt und mußte es notwendigerweise sein. Widerstandsrecht und Widerstandspflicht können keine Normen des positiven Rechts sein und sind auch nicht in einem „Naturrecht“ – welcher Art auch immer – verankert. Das Widerstandsrecht ist eine historisch-politische Aufgabe und kann nur in diesem historisch-politischen Sinn als „Recht“ angesehen werden. Diese historische Pflicht kann positivrechtlich weder ausgeschlossen noch begründet werden. Wer bei der berechtigten Kritik an der Positivierung des Widerstandsrechtes versäumt, auf diese historische Aufgabenstellung hinzuweisen, sollte von Abendroth lernen: „Demokratie beruht auf der ständigen Bereitschaft der demokratischen Kräfte des Volkes, sie zu schützen. Diese Bereitschaft im Ernstfall in demokratischen Massenaktionen praktisch zu zeigen, bleibt der geschichtliche Auftrag der deutschen Arbeiterklasse und aller anderen demokratischen Kräfte des Volkes, was auch immer das Bundesverfassungsgericht beschließen möge.“³¹

30 W. Abendroth, in: *Der Kampf um das Grundgesetz*, a.a.O., S. 189.

31 W. Abendroth, Bundesverfassungsgericht und Widerstandsrecht, in: ASV, S. 75 ff., S. 81 f.; vgl. auch ders., Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie, a.a.O., S. 262.